

Aufstockungsleistung bei Altersteilzeit und Höhergruppierung bei gleicher Arbeit

Die Regional-KODA NW hat in ihrer jüngsten Sitzung über die Ergebnisse der zwei **Vermittlungsverfahren** beraten, die der Vermittlungsausschuss am 21. November beschlossen hatte.

Das erste Verfahren drehte sich um ein Detail der Anlage zur Altersteilzeit. Die KAVO sieht vor, dass sich die Aufstockungsleistungen in der Altersteilzeit nach dem fiktiven Nettoentgelt des Arbeitnehmers richtet (Anlage 20 § 4 Abs. 3) und anhand einer Tabelle des Bundesarbeitsministeriums ermittelt werden darf (Mindestnettlohntabelle). Diese Tabelle ist allerdings in den vergangenen Jahren nicht mehr aktualisiert worden, obgleich sich die Beiträge der Sozialversicherungen nennenswert verändert haben. Die Folge ist eine nicht mehr korrekte Feststellung des Aufstockungsbetrages.

Die Mitarbeiterseite hatte beantragt, diese Mindestnettlohntabelle nicht mehr zur Ermittlung des Aufstockungsbetrages heranzuziehen, sondern diesen Betrag jeweils zu berechnen. Der Vermittlungsausschuss stimmte diesem Anliegen zu und entschied, in der KAVO den Bezug auf die Mindestnettlohntabelle zu streichen und erarbeitete einen neuen Regelungstext.

In der Kommissionssitzung gab es zum Wortlaut des Vermittlungsvorschlags jedoch so viele Fragen und Problemanzeigen, dass die Kommission über den Vorschlag nicht abgestimmt hat. Stattdessen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis zur nächsten Kommissionssitzung die vorhandenen Fragen klärt. Auf jeden Fall soll es aber eine neue Regelung rückwirkend zum 1.1.2015 geben, auch wenn der Beschluss erst in der nächsten Kommissionssitzung gefasst wird.

Im zweiten Verfahren zum Antrag der Mitarbeiterseite, die Bestimmungen für Höhergruppierungen zu erweitern, gab es keinen Beschluss des Vermittlungsausschusses. Somit ist dieses Vermittlungsverfahren beendet.

Entgeltfortzahlung bei Wiederholungserkrankung: Sonderregelung für geringfügig Beschäftigte

Noch im Juni 2014 wurden die KAVO-Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall dem TVöD und dem Entgeltfortzahlungsgesetz angeglichen. Nach Ablauf der 6-wöchigen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber (§ 30 Abs. 1 KAVO) erhalten die Mitarbeiter grundsätzlich neben dem von der Krankenkasse ausgezahlten Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V) einen vom Arbeitgeber zu leistenden **Krankengeldzuschuss** (§ 30 Abs. 2 und 3 KAVO). Dies gilt auch für den Fall einer sog. Wiederholungserkrankung, also einer erneuten Erkrankung wegen derselben Ursache (vgl. § 30 Abs. 3 Unterabsatz 2 KAVO). Der Krankengeldzuschuss ist aber an die Zahlung von Krankengeld gebunden. Da geringfügig Beschäftigte keinen Anspruch auf Krankengeld und damit auch keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben, hat die Regional-KODA beschlossen, dass ein geringfügig Beschäftigter bereits dann wieder einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Sinne von § 30 Abs. 1 KAVO hat, wenn er mindestens 4 Wochen wieder gearbeitet hat und dann vor Ablauf der Fristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 Entgeltfortzahlungsgesetz infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig wird. In den genannten Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes ist geregelt, ab wann auch andere Mitarbeiter im Falle der Wiederholungserkrankung einen erneuten Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber haben.

Tarifabschlüsse für Medienhaus übernommen

Die Regional-KODA NW hat beschlossen, die von der Gewerkschaft ver.di für den Bereich Journalismus getätigten Tarifabschlüsse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Medienhauses zu übernehmen. Entsprechend wird die Anlage 30 im § 4 wird geändert.

Die Dienstgeberseite hat ihren Antrag auf Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit für Volontäre zurückgezogen, nachdem abzusehen war, dass dies in der Kommission keine Mehrheit finden würde.

Redaktionelle Korrekturen der KAVO

Im Zusammenhang mit den umfangreichen Änderungen in der KAVO durch die Beschlüsse vom 30. Juni 2014 war die Anpassung einiger Querverweise an die neue Nummerierung von Paragraphen und Absätzen seinerzeit versäumt worden. Diese Fehler wurden durch einen entsprechenden Beschluss der Kommission behoben.

Nachdem durch die Beschlüsse vom 30.6.2014 über die Entgeltordnung hinaus viele Regelungen dem TVöD angeglichen wurden, wird dieser Sachverhalt nun auch in der Präambel entsprechend wiedergegeben.

Ausschuss zu Fragen des Urheberrechts in Arbeitsverhältnissen

Wem gehört das Urheberrecht am Foto, Lied etc, das im Dienst entsteht? Und was passiert mit kreativen Leistungen, die nicht unmittelbar in der Arbeitszeit bzw. in Erfüllung der Arbeitspflicht entstehen? Ein Ausschuss soll prüfen, ob in der KAVO neue Bestimmungen dazu gebraucht werden.